

§ 2 GOZ

Abweichende Vereinbarungen rechtssicher treffen

Um Patientenwünschen nach „schöneren“ Zähnen durch Bleaching oder Zahnschmuck entgegenzukommen oder für eine besonders aufwändige Therapieform eine angemessene Vergütung zu erhalten, muss von einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 GOZ – früher auch Abdingung genannt – Gebrauch gemacht werden.

Auch in der privaten Zahnmedizin gilt, dass nur solche zahnärztlichen Leistungen erbracht werden dürfen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Anders aber als in der vertragszahnärztlichen Versorgung zählen hierzu auch aufwändige und anspruchsvolle Maßnahmen, wenn sie eine dauerhafte und wirksame Versorgung gewährleisten. Gerade für solche Leistungen liefert der in der GOZ vorgesehene Gebührenrahmen oft nur eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht unzureichende Vergütung.

Mit Hilfe einer **Vergütungsvereinbarung**, wie sie in § 2 Abs. 2 GOZ beschrieben ist, kann von den Vorgaben des § 5 GOZ zum Bemessen der zahnärztlichen Gebühren abgewichen werden. Es ist daher nicht nur möglich, Gebühren mit höheren Steigerungssätzen als 3,5 zu vereinbaren, sondern auch innerhalb des Gebührenrahmens, also mit Steigerungssätzen von 1,0 bis 3,5, ohne dass eine Begründungspflicht besteht. Zu beachten ist, dass nach § 2 GOZ fest vereinbarte Vergütungen bei der Rechnungslegung zwar unterschritten, aber nicht überschritten werden dürfen.

Damit eine solche Vergütungsvereinbarung auch rechtssicher mit dem Zahlungspflichtigen geschlossen wird, müssen aber insbesondere die strengen Formvorschriften des § 2 Abs. 2 GOZ beachtet werden:

1. Die Vereinbarung ist schriftlich zu treffen

Aufzuführen ist die Nummer und die Bezeichnung der Leistung, der vereinbarte Steigerungssatz und der sich daraus ergebende Betrag. Natürlich sind auch die Ver-

tragschließenden, Zahnarzt und Patient bzw. Zahlungspflichtiger, anzugeben und es haben beide zu unterschreiben.

2. Die Vereinbarung darf keine weiteren Erklärungen enthalten

Außer dem ausdrücklich verlangten Hinweis für den Patienten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht gewährleistet ist, darf die Vereinbarung daher auch keine näheren Erläuterungen zu den vereinbarten Gebühren enthalten, z. B. warum die Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder auch, wie groß die Abweichung vom

ästhetisch motiviert sind und keine Heilbehandlung darstellen. **Nur Leistungen, für die es keine zahnmedizinische Indikation gibt, die vom Patienten aber trotzdem erbeten werden, fallen unter die Regelung des § 2 Abs. 3 GOZ.** Dies gilt im Übrigen auch bei gesetzlich versicherten Patienten, wenn diese Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht zum Leistungsspektrum der GKV gehören. Leistungen, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreiten, wie auch ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan (HKP) schriftlich vereinbart werden. Dieser HKP muss die ein-



§ 2 GOZ beschreibt, wie eine Vergütung z. B. des Bleachings mit dem Patienten zu vereinbaren ist.

2,3- oder 3,5-Fachen des Gebührensatzes ist, zumal der Zahnarzt in der Regel ohnehin nicht weiß, zu welchen Konditionen ein Patient versichert ist und welche Eigenanteile ihm möglicherweise verbleiben. Abzuweichen von der GOZ hieße aber auch, dem Patienten Leistungen zugänglich zu machen, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreiten. Hierzu zählen z. B. Leistungen, die allein

zelen Leistungen und ihre Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Auch hier sind wieder die Vertragschließenden anzugeben und es ist die Unterschrift des Zahnarztes und des Zahlungspflichtigen erforderlich. Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK betont, dass ein solcher HKP nur den Vorgaben

des § 2 Abs. 3 GOZ zu entsprechen hat. Die im HKP anzugebende Vergütung kann dort somit als reiner Euro-Betrag erscheinen. Im HKP eine Gebührennummer oder einen Steigerungssatz anzugeben, ist nicht erforderlich.

Pauschalisierungen

Strittig ist, ob nicht in der GOZ enthaltene Leistungen zu einem Pauschalpreis vereinbart und in Rechnung gestellt werden können (z. B. Kleben von Zahnschmuck, Bleichen von Zähnen). Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK ist sich darüber einig, dass bei Verlangensleistungen, die im Gebührenverzeichnis der GOZ beschrieben sind, auf der Rechnung die Gebührennummer und ein Faktor angegeben werden muss (z. B. bei Füllungen als Wunschleistung, Zweitprothesen). Zwar ließ der von § 2 Abs. 1 abweichende Wortlaut des § 2 Abs. 3 GOZ bislang auch eine andere Betrachtungsweise durchaus zu, spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Rechnungsformulars (Anlage 2 der GOZ) zum 1. Juli 2012 besteht hier aber

kein Interpretationsspielraum mehr. Rechnungsgrundlage für die Rechnungslegung durch den Zahnarzt sind die Bestimmungen des § 10 und das neue Rechnungsformular, die Anlage 2 der GOZ. Dies gilt ohne Ausnahme auch für Verlangensleistungen.

Hinzutritt, dass der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23. März 2006 – III ZR 223/05 – ausdrücklich entschieden hat, dass ein Arzt, der in niedergelassener Praxis nicht

Fest vereinbarte Vergütungen dürfen zwar unterschritten, aber nicht überschritten werden.

medizinisch indizierte Operationsleistungen erbringt, das heißt insbesondere auch kosmetische Operationen durchführt, ungeachtet der medizinischen Indikation dennoch den Vorschriften der GOÄ unterliegt. Denn die GOÄ regelt die Vergütung jeglicher ärztlicher Tätigkeit, der Mangel der Indikation entbinde hiervon nicht. Daraus folgt nach Auffassung des BGH, dass der niedergelassene Arzt im Ergebnis

vergleichbare Abrechnungsziffern der GOÄ herauszuarbeiten und sodann auf Grundlage des § 6 (2) GOÄ analog zu berechnen hat. Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren sei insoweit unzulässig.

Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK konstatiert, dass der berufspolitisch wünschenswerte Erhalt der Möglichkeit der Vereinbarung von Pauschalpreisen bei zahnmedizinisch nicht notwendigen Verlangensleistungen mit den Risiken für den Zahnarzt kollidiert. Gezahlte Pauschalgebühren können – soweit die Vereinbarung nicht zulässig wäre – gegebenenfalls nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Das GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin empfiehlt daher, dass nur dann die größtmögliche Rechtssicherheit bei einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ besteht, wenn der Analogberechnung der Vorzug gegeben und von Pauschalpreisen Abstand genommen wird.

ZÄK GOZ-Referat

Daniel Urbschat, Susanne Wandrey und Dr. Helmut Kesler

Die GOZ-Frage des Monats

Wie kann die Depotphorese berechnet werden?



Die Depotphorese ist eine der wenigen echten elektrophysikalisch-chemischen Methoden in der Endodontie. Hierfür ist die Geb.-Nr. 2420 GOZ zu berechnen. Selbstverständlich ist auch für diese Leistung eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ (Vergütungsvereinbarung) möglich. Auch eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ über die Depotphorese wäre denkbar, wenn diese Leistung im Einzelfall als Leistung angesehen wird, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreitet. Anders verhält es sich mit den Ultraschall-aktivierten Spülungen, bei denen für sich genommen nichts Elektrophysikalisches wirksam wird und die daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) zu berechnen sind.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248